



**Zirkularbeschluss der Schulpflege vom 6. Juni 2019**

**LEHRKRÄFTE, PERSONAL  
ARBEITSZEIT, FERIEN, KRANKHEIT, MILITÄRDIENTST, ZIVILSCHUTZ  
WEISUNG DER SCHULPFLEGE ZUM FRAUENSTREIKTAG VOM 14. JUNI 2019**

**1 Ausgangslage**

Am 14. Juni 2019 findet in der ganzen Schweiz und damit auch im Kanton Zürich der grosse Frauenstreiktag statt, weil nach wie vor die Gleichstellung der Frauen nicht erreicht ist. Obwohl die Gleichstellung von Mann und Frau seit 1981 in der Verfassung verankert ist, harzt es mit der Umsetzung. Dagegen ist von verschiedener Seite zum nationalen Frauenstreiktag aufgerufen worden. Diese Weisung soll die Grundsätze der Schulpflege zu diesem Streiktag für alle Angestellten der Schule Wangen-Brüttisellen regeln, falls sie während der Arbeitszeit daran teilnehmen.

**2 Rechtsgrundlagen**

Im Personalrecht finden sich keine ausdrücklichen Bestimmungen zum Thema Streik. Als Rechtsgrundlagen können Art. 28 Abs. 3 und 4 der Bundesverfassung (BV, SR 101) herangezogen werden. Art. 28 Abs. 3 BV erklärt Streiks für zulässig, falls sie Arbeitsbeziehungen betreffen und ihnen keine Verpflichtungen entgegenstehen, den Arbeitsfrieden zu wahren oder Schlichtungsverhandlungen zu führen. Nach Abs. 4 kann durch Gesetz bestimmten Kategorien von Personen das Streiken verboten werden. Das Bundesgericht hat aber vor kurzem in einem Urteil festgehalten, dass es nicht zulässig ist, ganzen Berufskategorien das Streiken generell zu verbieten; sie müssen jedoch die Versorgung ihrer Schutzbefohlenen gewährleisten.

Beim Frauenstreiktag handelt es sich nach Auffassung des VSA und des kantonalen Personalamts nicht um einen "Streik" im engeren Sinne. Die Bestimmungen zum Streik (Streikverbot, Friedenspflicht, etc.) kommen damit nicht direkt zur Anwendung. Deshalb können Mitarbeitende in ihrer Freizeit am "Frauenstreik" teilnehmen, wenn nicht betriebliche Interessen dagegen sprechen. Der Unterricht ist aber auch am Frauenstreiktag gemäss Stundenplan zu gewährleisten; Unterrichtseinstellungen sind nicht zulässig. Lehrerinnen mit einer Unterrichtsverpflichtung während dieser Zeit kann die Teilnahme daher nur entweder mit einem unbezahlten Urlaub (Verfügung durch Schulpflege) oder einem Lektionenabtausch (§ 26 Abs.1 LPVO; Bewilligung durch Schulleitung oder Schulpflege) gewährt werden. Bei Schulleitenden mit Arbeitsverpflichtung geht eine Teilnahme am Frauenstreiktag zu Lasten von Mehrzeit/Ferien. Die Teilnahme am "Frauenstreik" gilt damit nicht als Arbeitszeit und es wird dafür entsprechend auch kein bezahlter Urlaub gewährt.

**3 Erwägungen der Schulpflege**

Die Schulpflege unterstützt die Anliegen der Frauen und tritt für die Gleichstellung von Frau und Mann ein. Ebenso gesteht sie den Frauen das Recht auf Streik zu, wie es in der Bundesverfassung verankert ist – jedenfalls soweit der Streik sich in beschränktem Rahmen hält und unverzichtbare Funktionen nicht beeinträchtigt werden (z.B. Betreuung der Schülerinnen und Schülern während der Blockzeiten der Schule).

Durch einen rechtmässigen Streik wird die Pflicht der Angestellten zur Arbeitsleistung vorübergehend ausser Kraft gesetzt. Auf der anderen Seite erlischt während der Dauer des Streiks die Lohnzahlungspflicht der Gemeinde gegenüber den streikenden Arbeitnehmenden. Es tritt eine Situation ein, die mit einem unbezahlten Urlaub vergleichbar ist.

Der auf den 14. Juni 2019 ausgerufenen Frauenstreik ist gemäss den vorstehenden Ausführungen kein typischer Streik, da er sich nicht explizit gegen die Gemeinde als Arbeitgeberin richtet, sondern „gegen das Patriarchat, das ausgedient hat“ (vgl. <https://frauenstreik2019.ch/>). Wie auch der Flyer des überparteilichen Frauennetzwerks aller Regionen zur Koordination des Frauenstreiks 2019 beschreibt, sind Frauen auch heute noch in verschiedensten Bereichen von Ungleichheit betroffen: Die Lohn- und Rentengleichheit ist noch nicht gewährleistet, der Grossteil der Betreuungs- und Pflegeleistungen für Familienmitglieder und Angehörige wird durch Frauen geleistet, Frauen leiden weiterhin unter Sexismus und verschiedenen anderen Formen von Gewalt. Die Schulpflege teilt die Einschätzung, dass weitere Anstrengungen hin zur rechtlichen und gelebten Gleichstellung notwendig sind und der Frauenstreik mithin ein wichtiges Thema aufgreift.

Wenn kommunale Mitarbeitende für die Teilnahme am Streik bzw. entsprechenden Veranstaltungen der Arbeit fernbleiben (dies betrifft Frauen wie Männer, da gemäss dem Flyer solidarische Männer aufgefordert sind, die streikenden Frauen zu unterstützen), ist die Gemeinde als Arbeitgeberin von den Auswirkungen betroffen. Diese sind unter Anwendung des Personalrechts und den verwaltungsrechtlichen und personalrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen.

Die Schulpflege hält fest, dass in der Schule die Gleichstellung auch gelebt wird. Das gilt nicht nur für den Beruf der Lehrpersonen, sondern auch für die weiteren Bereiche wie Betreuung, Schulsozialarbeit, medizinisches Personal, Lotsendienst, Schülerinnentransport, Bibliotheksmitarbeitende usw. Da der Frauenstreik vom 14. Juni 2019 nicht nur arbeitsrechtliche, sondern auch politische Dimensionen hat, steht die Schulpflege als Arbeitgeber der Arbeitsniederlegung kritisch gegenüber. Denn ein Streik zur Durchsetzung politischer Ziele ist unzulässig.

### **WEISUNG DER SCHULPFLEGE**

1. Die Schulpflege bewilligt als Arbeitgeber die Arbeitsniederlegung der angestellten Personen für die Teilnahme am Frauenstreik nicht. Die Teilnahme am Frauenstreik darf nicht zu Lasten der Arbeits- und Schulzeit gehen. Für eine Teilnahme muss ein Ferientag oder unbezahlter Urlaub bezogen werden.
2. Falls doch Personen der Schule Wangen-Brüttisellen während der Schulzeit ihre Arbeit niederlegen, muss für Ersatz von den streikenden Personen gesorgt werden. Die vorgesetzte Stelle ist darüber zu informieren. Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler während der Blockzeiten ist zu gewährleisten. Die Schule übernimmt keine Vikariatskosten.
3. Das Fernbleiben von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht ist nicht erlaubt, ausser es wird ein Jokertag bezogen.
4. Mitteilung an
  - alle Angestellten der Schule Wangen-Brüttisellen
  - Schulleitungen
  - Gemeinderat
  - Christoph Bless, Gemeindeschreiber
  - Thomas Hirzel, Leiter Finanzen
  - SB Abteilung Schule (Akten)

SCHULPFLEGE  
WANGEN-BRÜTTISELLEN

Schulpräsident



Uwe Betz-Moser

Leiter Abteilung Schule



Rolf Hamecher